



Informationen zur Anmeldung

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Haus und nehmen gerne Ihre bzw. die Anmeldung Ihrer/Ihres Angehörigen entgegen. Wir sind eine kleine familiär geführte Pflegeeinrichtung mit 32 Pflegeplätzen für pflegedürftige Menschen, die an Demenz oder an einer anderen gerontopsychiatrischen Erkrankung leiden.

1. Allgemeines

Der Anmeldebogen muss von Ihnen persönlich oder von einer dazu bevollmächtigten Person ausgefüllt werden. Den ärztlichen Fragebogen lassen Sie bitte von Ihrem derzeitigen Hausarzt ausfüllen. Bei vorsorglichen Anmeldungen wird der ärztliche Fragebogen erst bei konkretem Platzbedarf benötigt.

Wichtig ist, dass Sie vorab bei der Pflegekasse Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad stellen und die Notwendigkeit einer vollstationären Pflege feststellen lassen. Die Feststellung der Heimpflegebedürftigkeit ist unabhängig von der Einstufung in den jeweiligen Pflegegrad und muss gesondert beantragt werden.

Liegt bei konkretem Platzbedarf der Pflegegrad 1 vor, kann eine Aufnahme nur erfolgen, wenn die Kosten langfristig aus eigenen Mitteln beglichen werden. Ist dies nicht der Fall (d.h. bei Pflegegeld- oder Sozialhilfebedarf) muss vor Aufnahme eine Prüfung über die Pflegeberatungsstelle des Sozialamtes erfolgen, ob durch evtl. weitere häusliche Hilfeleistungen eine Heimaufnahme vermieden werden kann. Bitte wenden Sie sich zur Einleitung dieser Prüfung an das für Sie zuständige örtliche Sozialamt (Wohnort vor Heimaufnahme).

Für Herrsching: Bezirk Oberbayern
 Prinzregentenstraße 14
 80538 München
 Tel.-Nr.: 089/21 98 - 26 402
 Fax-Nr.: 089/21 98 05 – 26 402

2. Informationen zur Finanzierung

Pflegeversicherung

Ist die Notwendigkeit einer vollstationären Pflege von der Pflegeversicherung bestätigt, wird bei gesetzlich Versicherten folgendes Pflegegeld von der Pflegeversicherung direkt an die Einrichtung gezahlt:

Pflegegrad monatlich

- Pflegegrad 1 125,00 €
- Pflegegrad 2 770,00 €
- Pflegegrad 3 1.262,00 €

- Pflegegrad 4 1.775,00 €
- Pflegegrad 5 2.005,00 €

Leistungszuschlag

Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge (GVWG) ist zum 01. Januar 2022 eine Änderung für die Versicherten in vollstationärer Pflege nach §43 SGB XI in Kraft getreten.

Je nach Länge des Heimaufenthalts (Bezugsdauer vollstationärer Pflegeleistungen) übernimmt die Pflegekasse ab 1. Januar 2022 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 - zusätzlich zum Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI – einen prozentualen Anteil vom Pflege-Eigenanteil (pflegebedingte Aufwendungen) wie folgt:

Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent
- von mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent
- von mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 45 Prozent
- von mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 70 Prozent

Beihilfe

Beihilfeberechtigte Bewohner (Beamte) erhalten von der Pflegeversicherung nur 30% oder 50% des o.g. Betrages (je nach Vertrag), da sich die Beihilfestelle an den Pflegekosten beteiligt. Hierzu müssen Sie monatlich einen Antrag bei der Beihilfestelle stellen.

Selbstzahler

Können die laufenden Kosten durch das Einkommen des Bewohners gedeckt werden, stellt die Einrichtung monatliche Pflegekostenrechnungen aus. Die Rechnungsbeträge werden nach Vereinbarung per Lastschrift vom Konto eingezogen. Die Heimkosten sind jeweils zum 1. des Monats fällig.

Pflegewohngeld

Bewohner, die eine Einstufung ab Pflegegrad 2 haben und die Pflegekosten nicht durch das laufende Einkommen decken können, haben die Möglichkeit einen Zuschuss zu den Pflegekosten zu bekommen: das sogenannte Pflegewohngeld (Voraussetzung: das Vermögen des Bewohners darf 10.000,-- € / bei Eheleuten 15.000,- - € nicht übersteigen). Pflegewohngeld ist eine Leistung des Sozialhilfeträgers, die nicht unterhaltspflichtig ist, d.h. Kinder werden vom Sozialamt nicht zur Erstattung dieser Leistung herangezogen.

Einsatz von Vermögen

Können die Pflegekosten nicht durch das laufende Einkommen des Bewohners gedeckt werden, muss das eigene Vermögen bis zu einer Vermögensschongrenze (2.600,-- € bei Alleinstehenden, 3214,-- € bei Eheleuten, Kriegsopfer: 5.996,-- € bzw. 7.048,-- € Eheleute) für die Pflegekosten eingesetzt werden. Das bedeutet, dass der Bewohner so lange Selbstzahler bleibt, bis die o.g. Vermögensschongrenze erreicht ist

Einkommen: Renten (Kindererziehungsleistung bis Jahrgang 1920, Kriegsrenten und Blindengeld zählen nicht dazu!), Mieteinnahmen, Wohnrecht usw.

Vermögen: Guthaben Girokonto, Bar- und Sparguthaben, Wertpapiere, Festgeld, Aktien, Einlage/Anteile Bauverein, Mietkaution, Haus- und Grundbesitz, Lebensversicherungen (Rückkaufswert) usw.

Sozialhilfe

Können die Pflegekosten nicht durch das laufende Einkommen gedeckt werden und ist kein Vermögen über der o.g. Vermögensschongrenze vorhanden, muss umgehend ein Sozialhilfeantrag beim zuständigen Sozialamt (Wohnort vor Heimaufnahme) gestellt werden.

Die Renten des Bewohners müssen bei Sozialhilfebeantragung sichergestellt werden (nicht bei Eheleuten!). Das bedeutet: die Einrichtung zieht monatlich nach Vereinbarung per Lastschrift die Renten vom Girokonto des Bewohners ein. Langfristig werden die Renten direkt an die Einrichtung übergeleitet.

3. Kurzzeitpflege

Unsere Einrichtung bietet auch vollstationäre Pflege für einen befristeten Zeitraum - die sogenannte Kurzzeitpflege - oder Verhinderungspflege an, wenn Sie Ihre Angehörigen pflegen und wegen Urlaub oder Erkrankung die Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr leisten können,

Jeder, der über die Pflegeversicherung mind. Pflegegrad 2 erhalten hat, kann max. 28 Tage pro Jahr eine Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Die Pflegekasse übernimmt nach vorheriger Antragstellung jeweils den in den Pflegekosten enthaltenen pflegebedingten Anteil bis zu 1.612,-- € pro Jahr. Als Eigenanteil müssen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung privat bezahlt werden.